

12./VI. 1915

**Kenntlichmachung des Fleisches aus dem Zoll-  
auslande bei den Verkaufsständen.**

Der Magistrat hat bezüglich des Verkehres mit Fleisch aus dem Zollausslande in Wien folgendes verordnet: Fleisch, das aus dem Zollausslande stammt, muß sowohl bei dem Groß- als Kleinverkaufe abgesondert vom Fleisch österreichisch-ungarischer Herkunft gelagert und aufbewahrt werden. In den Kleinverfleischstellen ist dieses Fleisch deutlich und sichtbar mit der Bezeichnung „Ausslandsfleisch“ zu versehen und nur unter dieser Bezeichnung abzugeben. Diese Kenntlichmachung tritt am 9. Juni 1915 in Wirksamkeit. Uebertretungen dieser Kenntlichmachung werden gemäß der §§ 100 und 101 des Gemeindestatuts mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.